

Entschließung des Ausschusses der Regionen zum Partnerschaftsprinzip (12. April 2000)

Legende: Entschließung des Ausschusses der Regionen vom 12. April 2000 zum Thema „Das Partnerschaftsprinzip und seine Umsetzung bei der Reform der Strukturfonds 2000-2006“. Der Ausschuss der Regionen wünscht, dass den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Partnerschaft eine Schlüsselrolle zukommt.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG). 08.08.2000, n° C 226. [s.l.].

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/entschließung_des_ausschusses_der_regionen_zum_partnerschaftsprinzip_12_april_2000-de-b017368e-d0a2-40f3-9711-2cc3c19f1641.html

Publication date: 04/09/2012

Entschließung des Ausschusses der Regionen zum Thema „Das Partnerschaftsprinzip und seine Umsetzung bei der Reform der Strukturfonds 2000-2006“ (12. April 2000)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 17. November 1999, die Fachkommission 1 mit der Erarbeitung einer Entschließung zum Partnerschaftsprinzip und zu seiner Umsetzung bei der Reform der Strukturfonds zu beauftragen,

gestützt auf den von der Fachkommission 1 in ihrer Sitzung am 1. Dezember 1999 angenommenen Entwurf einer Entschließung (CdR 434/99 rev. 1, Berichterstatter: Herr Tindemans, NL/PES),

gestützt auf die vom Ausschuss der Regionen auf seiner Plenartagung im Juli 1995 verabschiedete Stellungnahme zum Thema „Die Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Anwendung des Partnerschaftsprinzips der Strukturfonds“ (CdR 234/95) ⁽¹⁾ sowie die auf seiner Plenartagung im November 1997 verabschiedete Stellungnahme zum Thema „Ansichten der Regionen und Kommunen zur Gestaltung einer europäischen Strukturpolitik nach 1999“ (CdR 131/97 fin) ⁽²⁾, ferner die auf seiner Plenartagung im September 1998 verabschiedete Stellungnahme zu dem „Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung (EG) des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds“ (CdR 167/98 fin) ⁽³⁾, die Entschließung zum Thema „Die Reform der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds im Rahmen der politischen Debatte über das Maßnahmenpaket Agenda 2000“ (CdR 1/99 fin) ⁽⁴⁾ und die Stellungnahme zum Subsidiaritätsprinzip „Für eine neue Subsidiaritätskultur! Ein Appell des Ausschusses der Regionen“ (CdR 302/98 fin) ⁽⁵⁾, die beide auf seiner Plenartagung im März 1999 verabschiedet wurden,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds,

gestützt auf den vom Tavistock Institute veröffentlichten Bericht „The Thematic Evaluation of the Partnership Principle“ (London, Februar 1999),

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Der Ausschuss der Regionen hat seine Ansichten bereits in der Erklärung zum Partnerschaftsprinzip mitgeteilt, die er auf der am 10. Januar 2000 von ihm auf Einladung der Autonomen Region Madeira veranstalteten Abschlußkonferenz einer Reihe von AdR-Seminaren über das Thema „Umsetzung der Reform der Strukturfonds 2000-2006 — Beitrag der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“ vorlegte;

verabschiedete auf seiner 33. Plenartagung am 12./13. April 2000 (Sitzung vom 12. April) folgende Entschließung.

Der Ausschuss der Regionen,

1. betont die Bedeutung des Partnerschaftsprinzips für eine effiziente Umsetzung der Strukturfonds;
2. ist der Auffassung, die Partnerschaft sollte, so wie sie in den AdR-Stellungnahmen beschrieben wird, in der Hauptsache breit angelegt sein, in sämtlichen Phasen der Gewährung von Unterstützung zum Tragen kommen, und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sollten darin eine zentrale Stellung einnehmen; er stellt ferner fest, daß in den entsprechenden Regelwerken nur wenige allgemeine Bestimmungen über die Anwendung des Partnerschaftsprinzips ausreichen;
3. nimmt die Verordnung des Rates (EG) Nr. 1260/1999 zur Kenntnis, die allgemeine Bestimmungen zur Anwendung des Partnerschaftsprinzips enthält und die umfassende Mitwirkung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zu gewährleisten scheint;

4. weist darauf hin, daß in der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1260/1999 in Artikel 8 Absatz 1 der Wunsch nach einer breit angelegten Partnerschaft und in Artikel 8 Absatz 2 der Wunsch nach Beteiligung der Partnerschaft an den verschiedenen Stufen der Programmplanung geäußert wird, es jedoch den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, zu entscheiden, wie sie diese Anliegen in die Praxis umsetzen und welche Rolle die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften spielen können;

5. betont, daß die Bestimmungen zur Anwendung des Partnerschaftsprinzips sich in der neuen Verordnung des Rates gegenüber der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2081/93 nicht wesentlich geändert haben. Jedoch läßt sich folgern, daß die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eine zentrale Stellung erhalten sollen, auch wenn die Mitgliedstaaten weiterhin ausdrücklich für die Umsetzung der Partnerschaft und für die Gemeinschaftshilfe auf der entsprechenden räumlichen Ebene zuständig sind;

6. nimmt zur Kenntnis, daß die von den Mitgliedstaaten eingereichten Pläne einen Bericht über die zur Konsultierung der Partner getroffenen Maßnahmen enthalten müssen, gleichwohl keine Angaben darüber gemacht werden, ob und wie dies überprüft wird, da es anscheinend keine eindeutige und transparente Zuständigkeit der Gemeinschaft in diesem Bereich gibt;

7. stimmt generell den Schlußfolgerungen des Tavistock-Berichts „The Thematic Evaluation of the Partnership Principle“ zu, namentlich jenen in denen eine mit der Partnerschaft zusammenhängende Wirksamkeit festgestellt wird, und ist ebenfalls der Auffassung, daß das Partnerschaftsprinzip je nach Mitgliedstaat und Programm unterschiedlich stark ausgeprägt ist, weshalb in vielen Ländern substantielle Verbesserungen erforderlich sind;

8. macht die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf folgende wichtige Aspekte aufmerksam:

— Die vertikale Partnerschaft zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten in der Europäischen Union sollte konsequent auf die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ausgedehnt werden und so eine umfassendere und gleichmäßigere Verteilung der Zuständigkeiten ermöglichen,

— wünschenswert wäre eine zentrale Stellung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der regionalen Programmplanung und ihre Beteiligung an der horizontalen Programmplanung,

— die horizontale territoriale Partnerschaft sollte umfassend sein, und die Zuständigkeiten zwischen den Finanzierungs- und den Nichtfinanzierungspartnern sollten klar verteilt werden,

— Integration oder zumindest Koordination der vertikalen und horizontalen Partnerschaft,

— Verbesserung der Möglichkeiten der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften als Verwaltungs- und finanzierende Behörden,

— grundsätzlich ein Programmplanungsdokument und eine Partnerschaft pro Gebiet, um die Verwaltung und Aufsicht zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten,

— angemessene technische Unterstützung für die Partnerschaft, um die umfassende Beteiligung aller Partner zu ermöglichen,

— eindeutige formelle Festschreibung der Partnerschaft, um Transparenz hinsichtlich der Rolle und Zuständigkeiten, Arbeitsorganisation, Übertragung von Befugnissen und Mittelverwaltung zu gewährleisten.

9. fordert die Europäische Kommission auf, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der wirksameren Umsetzung des Partnerschaftsprinzips zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß der Regionen ein Arbeitsdokument mit Beispielen bewährter Verfahrensweisen („good practice“) und eindeutiger Partnerschaftsmodelle zu erstellen sowie die erforderliche Einsicht in die finanziellen Beteiligungen zu verschaffen.

Brüssel, den 12. April 2000.

Der Präsident

des Ausschusses der Regionen

Jos CHABERT

(¹) ABl. C 100 vom 2.4.1996, S. 72.

(²) ABl. C 64 vom 27.2.1998, S. 5.

(³) ABl. C 373 vom 2.12.1998, S. 1.

(⁴) ABl. C 198 vom 14.7.1999, S. 1.

(⁵) ABl. C 198 vom 14.7.1999, S. 73.